

also werden gegenwärtig gefordert mehr
3000 Thlr.

Der ursprüngliche Satz für diese Position war 5,000 Thlr. und ist nach den Bemerkungen im Berichte für den Landtag 1833/34 (vergl. Landt.-Acten Beil. zur III. Abth., Samml. 2, S. 125) zu solchen Ausgaben bestimmt worden, welche wegen Ungewißheit des eingetretenen Bedürfnisses oder der Höhe derselben nicht im Voraus festzustellen sind, wozu gehören die Kosten der Einführung der Städteordnung, Belohnungen ungewöhnlicher Dienstleistungen, Belohnungen für Aufgreifung eines Räubers, Tödtung eines tollen Hundes u. c. Die erste Erhöhung des Postulates fand am Landtage 1850/51 statt, wo zu Bestreitung der Kosten für Beaufsichtigung der Dampfkessel, dieselbe um 500 Thlr. erhöht wurde, am letzten Landtage fand eine weitere Erhöhung bis auf 7,000 Thlr. statt, gegenwärtig fordert die Regierung abermals 3,000 Thlr. mehr.

Die Motiven der Regierung für diese Erhöhung besagen ganz kurz, die Bewilligung habe sich als unzureichend erwiesen und daher erscheine es angemessen, das Postulat um 3,000 Thlr. zu erhöhen.

Bei näherer Prüfung der frühern Verwendungen fand die Deputation bestätigt, daß diese Position in den letzten Jahren sehr wesentlich überschritten worden ist, nämlich in der Periode 1852/54 um 34,920 Thlr., im Jahre 1855 mit 10,574 Thlr., im Jahre 1856 mit 7,429 Thlr.

Die Deputation, dessen eingedenk, daß die Prüfung der Verwendung, durch welche diese auffallenden Ueberschreitungen der Position entstanden sind, nicht hier, sondern im Rechenschaftsbericht stattfinden wird, glaubt in das Materielle dieser Ueberschreitungen hier nicht eingehen zu dürfen, wohl aber konnte sie nicht unterlassen, sich dahin auszusprechen, daß es principiell mit dem ständischen Bewilligungsrecht nicht im Einklang steht, diese Dispositionssumme in so namhafter Höhe überschritten zu sehen. Unzweifelhaft ist es, daß im Departement des Innern eine Menge nicht vorher zu bestimmende kleine Ausgaben eintreten können, wie solche zum Beispiel oben aus dem Bericht der Jahre 1833/34 genannt sind und daß zu Bestreitung dieser ein mäßiger Dispositionsfond auch vom Standpunkt des ständischen Bewilligungsrechts wohl gerechtfertigt erscheint.

Allein es kann weder in der Absicht der Regierung liegen, noch kann es die Bewilligung des fraglichen Postulates erleichtern, wenn aus diesem Fond fortwährend Ausgaben bestritten werden, welche das zwei- und dreifache der bewilligten Summe betragen. Nach Ansicht der Deputation erscheint es richtiger, entweder Ausgaben, die in mehreren Jahren regelmäßig wiederkehren, vielleicht gar infolge gegebener Gesetze bestimmt wiederkehren müssen, in das ordentliche Budget unter besonderer Nummer einzuschalten, oder wenn es sich um Posten handelt, die voraussichtlich nur ausnahmsweise auftreten, wie zum Beispiel größere Bauten in Regierungsgebäuden oder Ankauf neuer Gebäude, dergleichen Ausgaben mittelst besonderer Postulate den Ständen zur Bewilligung vorzulegen, oder auch im Fall es Ausgaben sind zu Bestreitung von Bedürfnissen für königliche Behörden, die eine besondere Position im Budget haben, aus dem Specialdispositionsfond dieser Positionen diese Ausgaben zu bestreiten, zum Beispiel Aufwand wegen eines beim Ministerium des Innern interimweise als Buchhalter und Controleur beschäftigten Finanzcalculators,

Unterstützung wegen Eheuerung an die Subalternen der Kreisdirectionen.

Ist diese Ansicht richtig, so erscheint auch die weitere Erhöhung dieses Postulates als unnöthig, vielmehr ein Festhalten desselben als am besten geeignet, die Regierung zu Einschlagung eines andern Weges zu bewegen, um die ständische Bewilligung für ähnliche Ausgaben zu erlangen.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

Pos. 26

nur in der letzten Höhe mit
7,000 Thaler
zu bewilligen.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand bei dieser Position das Wort?

Königlicher Commissar Kohlschütter: Die geehrte Deputation hat bei dieser Position auf die bei derselben in den letzten Jahren stattgefundenen Ueberschreitungen hingewiesen, und dieselben als „auffällige“ bezeichnet. Sie mögen dies auf den ersten Blick auch sein, wenn die Zahlen nackt hingestellt werden, ohne weitere Erläuterung. Es würde sich aber bei näherem Eingehen, wenn dies an der Zeit wäre, wohl nachweisen lassen, daß es sich hier um Ausgaben handelt, die theils auf ganz besondern Veranlassungen beruhen, theils unvermeidlich und zugleich unaufschieblich waren, und daher in der einen oder andern Form in dem Ausgabebudget zur Verschreibung kommen mußten. Ich erwähne hier nur beispielsweise, daß die Ueberschreitung in der Finanzperiode 1851/54 zum großen Theile von dem Aufwande herrührt, der durch die innere Einrichtung des Polizeihauses und die Ausrüstung der Executivmannschaft bei der hiesigen Polizeidirection entstanden ist und die natürlich gedeckt werden mußte, wenn die Behörde überhaupt ins Leben treten sollte. Es ist auch schon am vorigen Landtage darauf hingewiesen worden, und einer der von den Kammern damals gestellten Anträge zweckte darauf ab, die nähere Prüfung dieser bereits vorläufig bestrittenen Ausgaben dem künftigen Rechenschaftsberichte vorzubehalten. Die Nachweise darüber liegen auch bereits der Ständeversammlung vor. Der Wunsch der geehrten Deputation, daß bei dieser Position künftig so bedeutende Ueberschreitungen vermieden werden möchten, wird übrigens von dem Ministerium selbst vollständig getheilt, und eben aus diesem Grunde ist eine Erhöhung beantragt worden. Die geehrte Deputation findet diese jedoch bedenklich und weist auf zwei andere Auswege hin, wie der Zweck erreicht werden könne. Wenn sie in dieser Hinsicht bemerkt, daß Ausgaben, die alljährlich regelmäßig wiederkehren, vielleicht gar infolge gegebener Gesetze bestimmt wiederkehren müßten, in das ordentliche Budget unter besonderer Nummer eingeschaltet werden möchten, so ist dieser Vorschlag gewiß sehr zweckmäßig und das Ministerium wird ihn sehr gern bei Aufstellung des nächsten Budgets berücksichtigen. Es finden sich allerdings bei dieser Position eine Anzahl von Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren, und die sich wohl dazu eignen,